

Orientierungssätze:

1. Versendet ein Beamter wiederholt Mitteilungen mit privaten Ansichten an den allgemeinen E-Mail-Verteiler mit mehreren hundert Empfängern und stört dadurch den Dienstbetrieb, kann ihm der Versand von E-Mails aus seinem dienstlichen E-Mail-Konto durch Weisung seines Dienstvorgesetzten untersagt werden.
2. Es ist zweifelhaft, ob der Kläger durch eine solche Weisung, mit der die beamtenrechtliche Folgepflicht des § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG konkretisiert wird, überhaupt in seinen eigenen individuellen Rechten verletzt sein kann.

=====

6 ZB 13.184
AN 11 K 12.669

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*****_***_*****_***** *, *****

_ ***** _

*****.

*****_****

***** . ** , *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Zollkriminalamt,
Bergisch Gladbacher Str. 837, 51069 Köln,

- Beklagte -

wegen

Beamtenrechts;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Dezember 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Rickelmann

ohne mündliche Verhandlung am **23. Januar 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Dezember 2012 – AN 11 K 12.669 – wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Die innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgebrachten Zulassungsgründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist, liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- 3 Dieser Zulassungsgrund wäre begründet, wenn vom Rechtsmittelführer ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt würde (vgl. BVerfG, B.v. 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 – NVwZ 2000, 1163/1164; B.v. 23.3.2007 – 1 BvR 2228/02 – BayVBl 2007, 624). Das ist nicht der Fall.
- 4 Der Kläger, ein Beamter, wendet sich gegen die Weisung seines Dienstvorgesetzten vom 5. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2012, mit dem ihm der Versand von E-Mails aus seinem dienstlichen E-Mail-Konto untersagt wurde. Als Grund für die am 5. Dezember 2011 technisch umgesetzte Anordnung ist im Widerspruchsbescheid angegeben, dass der Kläger wiederholt Mitteilungen mit privaten Ansichten an den allgemeinen E-Mail-Verteiler mit mehreren hundert Empfängern versandt und dadurch den Dienstbetrieb gestört habe. Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung für rechtmäßig erachtet und die Klage abgewiesen.
- 5 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger durch die streitige Weisung, mit der die beamtenrechtliche Folgepflicht des § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG konkretisiert wird, überhaupt in seinen eigenen individuellen Rechten verletzt sein kann. Denn dem Kläger wird auf seinem Dienstposten nach Nr. 1.2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften für den elektronischen Nachrichten-/Dokumentenaustausch (E-Mail) in der Bundesfinanzverwaltung die Möglichkeit zum E-Mail-Austausch nur als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt; eine private Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten E-Mail ist nicht zulässig. Das spricht dafür, dass es sich um eine rein innerdienstliche Weisung handelt, gegen die es grundsätzlich keinen Rechtsschutz gibt (vgl. Plog/Wiedow, BBG 2009, § 62, Rn. 13, 28 m.w.N.). Ob die Sperrung des E-Mail-Kontos für das Absenden von elektronischer Post gleichwohl zumindest auch die eigene Rechtsstellung des Klägers betreffen kann und damit Rechtsschutz eröffnet ist, kann offen bleiben. Auch wenn man dies zu Gunsten des Klägers unterstellt, so muss seine Klage aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen jedenfalls in der Sache ohne Erfolg bleiben. Die entscheidungstragenden Erwägungen im angegriffenen Urteil werden durch den Zulassungsantrag nicht in Zweifel gezogen.
- 6 Der Einwand, das Verwaltungsgericht hätte bei Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung zwischen den Begriffen „Ermahnung“ und „Abmahnung“ differenzieren und den genauen Inhalt der Anhörung weiter aufklären müssen (Antrags-

begründung vom 7.2.2013 S. 4 f.), geht fehl. Zum einen ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine Anhörung ausreiche, dass der Kläger aber „sogar“, also überobligatorisch, ermahnt worden sei, was „im Übrigen“ auch einer arbeitsrechtlichen Abmahnung entspreche. Es kann dahinstehen ob eine Anhörung des Klägers vor Erlass der dienstlichen Weisung überhaupt erforderlich gewesen wäre und ob sie, was dieser bestreitet, hinreichend konkret war; denn die Anhörung ist jedenfalls im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden, so dass ein etwaiger Verfahrensmangel dadurch geheilt wäre.

7 Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe „den Zeitpunkt der angegriffenen Ermessensentscheidung ... nicht richtig eingeordnet“ (Antragsbegründung vom 7.2.2013 S. 4 f.), kann ebenfalls nicht überzeugen. Entgegen der Ansicht des Klägers werden Prüfungsgegenstand und Beurteilungszeitpunkt nicht etwa durch die E-Mail vom 5. Dezember 2011 bestimmt, mit der dieser über die Blockierung seines E-Mail-Kontos in Senderichtung informiert worden ist. Gegenstand des Rechtsstreits ist vielmehr die dieser bloßen „Vollzugsmitteilung“ zu Grunde liegende Weisung des Dienstvorgesetzten, die ihre für die gerichtliche Überprüfung maßgebliche Gestalt durch den Widerspruchsbescheid vom 30. März 2012 erhalten hat. Schon deshalb ist es unerheblich, dass die E-Mail vom 5. Dezember 2011 keine weitere Begründung als den Hinweis auf die Weisung des Dienstvorgesetzten enthalten hat. Dass die zu Grunde liegende Weisung mündlich und ohne Begründung ergangen ist, kann schon mit Blick auf den Widerspruchsbescheid keinen beachtlichen Rechtsmangel darstellen. Mit dem Verwaltungsgericht ist es ferner nicht zu beanstanden, dass die Anordnung zeitlich nicht befristet worden ist. Nach dem Widerspruchsbescheid, den das Verwaltungsgericht ausdrücklich in Bezug genommen hat (S. 11 des Urteils), besteht für den Kläger keine Notwendigkeit, dienstlich E-Mails zu versenden. Da der Empfang von E-Mails nicht blockiert wird, ist er vom elektronischen Informationsaustausch nicht vollständig abgeschnitten. Der Kläger kann sich schließlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass als milderer Mittel gegenüber der streitigen Weisung zunächst disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn hätten ergriffen werden müssen.

8 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die mit dem Zulassungsantrag angesprochenen Fragen lassen sich, soweit sie sich überhaupt entscheidungserheblich stellen, in dem oben genannten Sinn ohne weiteres beantworten und bedürfen nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren. Insbesondere ist es offenkundig, dass der

Kläger etwa die E-Mails vom 9. September 2011 („Heinzelmännchen_fleißige_Neugier“ und „Nuernberger_Hausgeist“) und vom 29. November 2011 („Bestellung zum Wahlvorstand_kleiner Kommentar“) an den E-Mail-Verteiler der gesamten Behörde (Beiakt 2 Bl. 9, 10, 12) nicht in Ausübung einer dienstlichen Aufgabe versandt hat, sondern aus privatem Mitteilungsbedürfnis.

9 3. Die Berufung ist auch nicht wegen der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die im Zulassungsantrag insoweit aufgeworfenen Fragen lassen sich, sofern sie überhaupt entscheidungserheblich sein sollten, nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entscheiden und sind darüber hinaus keiner allgemeinen Klärung zugänglich.

10 4. Soweit der Zulassungsantrag ohne weitere Begründung bemängelt, das Verwaltungsgericht hätte den Kläger vor Erlass des klageabweisenden Urteils darauf hinweisen müssen, dass dieser seine Anträge anders hätte fassen müssen, wird ein beachtlicher Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt. Welche Anträge neben den gestellten und verbeschiedenen als sachgerecht in Betracht gekommen wären, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich.

11 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 2 GKG.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

13 Schmitz

Traxler

Rickelmann